

Gefährdet durch die Trauer: Nur die wenigsten Menschen haben ein realistisches Preisgefühl, welche Kosten bei einer Bestattung auf sie zukommen.

Foto: Kzenon (stock.adobe.com)

Echte Begleitung

Bestatter: Fachwissen und Einfühlungsvermögen statt provisionsbasierter Vermittlung aus dem Internet

Die Digitalisierung macht auch vor dem sensiblen Bereich einer Bestattung nicht halt. So geschieht die Suche nach qualifizierten Bestattern in der akuten Notsituation eines Todesfalles heute wie selbstverständlich über das Smartphone oder das Internet, nicht mehr über Telefonbücher.

So selbstverständlich für die Deutschen die Suche nach dem Bestatter im Netz ist, so eindeutig aber auch die Aussage der Bundesbürger in einer aktuellen repräsentativen Umfrage des Forschungsinstituts Dimap: 92 Prozent der Befragten würden niemals eine Bestattung für ihren verstorbenen Angehörigen über das Internet beauftragen und bezahlen, ohne den Bestatter und sein Unternehmen vorher persönlich gesehen zu haben.

Würdiger Abschied

Kaum ein Wirtschaftsbereich setzt solche sensiblen persönlichen und fachlichen Qualifikationen voraus wie der Abschied von einem geliebten Menschen. Hier zählen der persönliche Eindruck und das tiefe Vertrauen, den Verstorbenen bei einem Bestatter in guten Händen zu wissen. Der Generalsekretär des Bundesverbands Deutscher Bestatter Stephan Neuser betont daher: »Der



Jede Leistung wird in Rechnung gestellt. Deshalb sollte man vorher fragen, was die verwendeten Bestattungswaren im Einzelnen kosten.

Foto: BDB - Bundesverband Deutscher Bestatter e.V.

Hintergrund: Suche nach ortsnahen Bestatter

Der Bundesverband Deutscher Bestatter (BDB) hat auf www.bestatter.de ein eigenes Suchportal begründet. Der BDB hilft bei der Suche nach einem ortsnahen Bestatter. Über das Portal können direkt beim Bestatter unverbindliche seriöse Angebote eingeholt werden. Der BDB und seine Unternehmen

stehen auf dem Standpunkt: Nach der ersten Kontaktaufnahme per Internet sollte eine persönliche Beratung erfolgen, um den Angehörigen bestmöglich betreuen zu können. Am Ende steht ein **Kostenvoranschlag** des Bestatters, so dass die Hinterbliebenen genau wissen, was auf sie zukommt. (uvw)

Bestatter lebt in ganz besonderer Weise von seinem guten Ruf und für einen würdigen Abschied gibt es keine zweite Chance.«

Immer mehr sogenannte Internet-Vergleichsportale für Bestattungen haben sich in letzter Zeit zu etablieren

versucht. Sie suggerieren den Suchenden, dass Preise oftmals viel zu hoch seien und enorme Sparpotenziale möglich wären, wenn man über sie eine Bestattung beauftragen würde. Wenige wissen hingegen, dass es sich fast immer keineswegs um

uneigennützig Serviceleistungen von Verbraucherschützern handelt, vielmehr um provisionsbasierte Makler und Vermittler.

Kostenrahmen beachten

Oliver Wirthmann, Geschäftsführer des Kuratoriums Deutsche Bestattungskultur, rät zwar zu Preisvergleichen, jedoch nicht auf Basis einiger weniger Klicks, bei denen nur Rahmenparameter abgefragt werden können, vielmehr zu einem Vergleich in der eigenen Region auf Basis klar umrissener Wünsche.

Stephan Neuser als profunder Kenner der Bestattungsbranche ergänzt, dass es stets auf transparente Kostenvoranschläge ankommt, bei denen jedoch gleiche Leistungen miteinander ins Verhältnis gesetzt werden müssen. »Low-Cost-Bestattungen« erweisen sich im Nachhinein oftmals als vollkommen übersteuert, fördern eine fragwürdige Entsorgungsmethodik, bei der Verstorbene von wenig qualifizierten Personen abgeholt und durch Transporte in Krematorien in anderen Teilen der Bundesrepublik verbracht werden. Problematisch ist insbesondere die Tatsache, dass im Bereich der Bestattung Menschen oftmals kein realistisches

Preisgefühl haben und daher anfällig sind für Lockvogelangebote und scheinbare Verheißungen von Preisen, die bei näherer Betrachtung niemals realistisch sein können.

So kennen Bestatter die stereotype Frage von Kunden: »Was kostet bei Ihnen eine Bestattung?« Die Frage ist zwar verständlich, lässt sich aber mit einer schnellen Zahl nicht beantworten. Die ehrliche Antwort lautet stets: »Es kommt darauf an!«

Vertrauensbeweis

Die Beauftragung einer Bestattung ist stets ein ganz persönlicher Vertrauensbeweis merkt Stephan Neuser an und unterstreicht, dass man sich beim Gespräch mit einem Bestatter und in dessen Geschäftsräumen angenommen wissen möchte. Auch bei geringen finanziellen Spielräumen können Bestatter einen persönlichen Abschied ermöglichen. Zu Vorsicht ist stets dann geraten, wenn intransparente Pauschalpreise aufgerufen werden, bei denen nicht ersichtlich ist, welche Leistungen der Bestatter selbst erbringt, welche er in Form von weitergereichten Kosten über die Rechnung einfordert und was die verwendeten Bestattungswaren im Einzelnen kosten. (uvw)



Trauer braucht Ohren, die zulassen, Hände die helfen und Licht

Das Institut Erich Kraus jun. GmbH ist für Sie tätig. Ihre Anliegen und Wünsche setzen wir der nötigen fachlichen Kompetenz um - getreu der persönlichen Wünsche in einem Vorsorgeeinzigste Möglichkeit dafür, denn das Testame



Von links: Frank-Achim Kraus (Jun.), Erich Jochen und Andrea Hofmann

BEERDIGUNG
Erich Kraus
Nur 1 Mal in Aschaffenburg, 6 Dämmer Friedhof Telefon 0 60 2
Mail: erich-kraus@onlinehome.de

Die Rechte der Erben

Testament: Wer Anspruch auf Zahlung des Pflichtteils hat, sollte die Berechnungsgrundlagen kennen

Nicht immer lieben Eltern ihre Kinder im gleichen Maße. Häufig beabsichtigen Eltern, ein Kind zu sanktionieren oder auch für besondere Leistungen zu belohnen wie beispielsweise Pflege und Hilfe bei der Lebensführung zu belohnen.

Sie setzen ein Kind als Alleinerbe ein. Damit sind vorhandene Geschwister enterbt. Diese sind jedoch nicht rechtlos. Sie besitzen einen Anspruch auf Zahlung des Pflichtteils. Was dabei zu beachten ist, erklärt Achim Strauch, Fachanwalt für Erbrecht sowie für Bank- und Kapitalmarktrecht und zertifizierter Testamentsvollstrecker, von der Aschaffenburg Kanzlei Strauch & Diehl

Wer ist pflichtteilsberechtigt?

Pflichtteilsberechtigt sind regelmäßig die Kinder des

verstorbenen Erblassers. Sind keine Kinder vorhanden und leben die Eltern des Erblassers noch, sind diese pflichtteilsberechtigt.

Wer darf Auskunft verlangen und wie erfolgt die Wertermittlung?

Der Pflichtteilsberechtigte kann vom Erben Auskunft verlangen. Diese erstreckt sich zunächst auf das vorhandene Vermögen zum Zeitpunkt des Erbfalls, spricht dem Zeitpunkt des Ablebens des Erblassers. Der Pflichtteilsberechtigte kann vom Erben ein geordnetes Nachlassverzeichnis verlangen. Darin sind alle Vermögenswerte aufzuführen. Die Schulden des Erblassers, beispielsweise Kosten für Begräbnis und Grabstätte sind vom Vermögen abzusetzen. Dies gilt auch für nicht bezahlte Steuerschulden oder Handwerkerrech-



In einem Testament können Erblasser ein Kind als Alleinerbe einsetzen. Die Erben sind jedoch nicht rechtlos. Foto: Silvia Marks (dpa-binn)

nungen. Der Pflichtteilsberechtigte kann auch verlangen, dass alle beweglichen und unbeweglichen Gegenstände des Erblassers auf ihren Wert geschätzt werden.

Was ist mit Schenkungen?

Schenkungen der letzten zehn Jahre und eventuell darüber hinaus sind anzugeben! Der Pflichtteilsberechtigte kann vom Erben sogar verlangen, dass dieser sämtliche Schenkungen des

Erblassers an den Erben beziehungsweise Dritte in den letzten zehn Jahren vor dem Erbfall offenlegt. Grund ist, dass das deutsche Recht dem Pflichtteilsberechtigten einen sogenannten Pflichtteilergänzungsanspruch zubilligt. Der Pflichtteilergänzungsanspruch soll verhindern, dass ein Erblasser sich durch zeitliche Schenkungen künstlich arm stellt, um einen ungeliebten Pflichtteilsberechtigten zu schädigen.

Unstreitige Schenkungen sind dem tatsächlich vorhandenen Nachlass zuzuschlagen. Dabei werden bei Erbfällen ab dem 1. Januar 2010 die Schenkungen im ersten Jahre vor dem Erbfall in voller Höhe einbezogen. Im zweiten Jahre erfolgt dann nur noch eine Berücksichtigung zu 90, im dritten Jahr zu 80 Prozent und so fort.

Wie wird die Höhe des Pflichtteils ermittelt?

Die Höhe des Pflichtteils wird ermittelt, wenn der Nettobestand nach Abzug der Erblasser feststeht. Die gesetzliche Erbquote des Pflichtteilsberechtigten wird ermittelt und halbiert. Der entsprechende Betrag muss vom Erben an den Pflichtteilsberechtigten ausgezahlt werden. Der Pflichtteilsanspruch ist nämlich ein reiner Zahlungsanspruch. (uvw)



Würdevolle Be

- Bestattungen auf allen Friedhöfen
- Erd-, Feuer-, See-, Wald- und st
- Große Auswahl an Särgen, Urne
- Eigene Trauerdruckerei
- Bestattungsvorsorge, Sterbegeld
- Personenbezogen, individuelle
- Überführungen und Rückholung

David Belle | Bestattungsmakler | Georg-F
Telefon: (083 42) 65 82 54 | Mobil: 01 71 -
info@belle-bestattungen.de | www.belle
Filiale Kallheim | Hauptstr. 53 | 97900 K